

Novelle der Deponieverordnung CFK und GFK Abfälle

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2024
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2024

Vorblatt

Problemanalyse

Die Ablagerung von Abfällen von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen (CFK/GFK) auf Deponien ist seit dem 01. Jänner 2023 untersagt. Aufgrund von Problemen bei der Aufbereitung bzw. dem Recycling kommt es zu Engpässen in der Verwertung und einer Strapazierung der Lagerkapazitäten.

Ziel(e)

Basierend auf der Vorgabe zur Revision des Deponierungsverbots in § 7 Z 7 lit. a DVO 2008 sowie auf Rückmeldungen der betroffenen Industrie soll die Deponierung für jene Abfälle von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen, bei denen die Verwertung aktuell noch nicht bzw. nicht in ausreichender Kapazität etabliert ist, zeitlich befristet ermöglicht werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

In die Deponieverordnung 2008 soll eine Übergangsbestimmung aufgenommen, die die Deponierung jener genau determinierten Abfälle von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen, bei denen die Verwertung aktuell noch nicht bzw. nicht in ausreichender Kapazität etabliert ist, zeitlich befristet ermöglicht.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, Forcierung der Kreislaufwirtschaft, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum" der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie im Bundesvoranschlag des Jahres 2023 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 598404878).